



## Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg

📅 10.06.2021

GESETZLICHER RAHMEN

# Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg



📷 sdecoret/Fotolia

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um ihm wirksam entgegenzuwirken, ist ein engagierter Klimaschutz unerlässlich. Den gesetzlichen Rahmen für die Klimaschutzpolitik des Landes setzt das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW).

Das Klimaschutzgesetz ist am 31. Juli 2013 in Kraft getreten. Im Jahr 2020 wurde es umfassend weiterentwickelt. Seit 24. Oktober 2020 ist die [Novelle des Klimaschutzgesetzes](#) in Kraft. Eine aktuelle Version des Klimaschutzgesetzes finden Sie auf den Seiten von [Landesrecht BW](#).

Zentrales Element des Klimaschutzgesetzes sind die Klimaschutzziele für die Jahre 2020, 2030 und 2050. Sie geben die Richtung für die Klimapolitik des Landes vor. Mit einem regelmäßigen Monitoring überprüft die Landesregierung die Erreichung der Klimaschutzziele. Falls sich abzeichnet, dass diese

Daneben enthält das Klimaschutzgesetz auch konkrete Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere die kommunale Wärmeplanung und die Pflicht, auf neugebauten Nichtwohngebäuden Photovoltaikanlagen zu installieren.

Klimaschutz erfordert die Unterstützung und Mitgestaltung aller. Das Klimaschutzgesetz richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

## Die wichtigsten Inhalte des Klimaschutzgesetzes:

---

### Klimaschutzziele ✓

Das Klimaschutzgesetz macht klare Vorgaben, den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren: Der Treibhausgasausstoß des Landes soll im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2030 um mindestens 42 Prozent sinken. Bis zum Jahr 2050 soll der Ausstoß um 90 Prozent gegenüber 1990 gemindert werden.

---

### Monitoring ✓

Das Klimaschutzgesetz schreibt vor, dass die Landesregierung mit einem **regelmäßigen Monitoring** auf Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft, ob die eingeleiteten Maßnahmen greifen und die Klimaschutzziele erreicht werden. Das Monitoring besteht aus drei Berichten:

- einem Klimaschutz-Kurz-Bericht, der jedes Jahr erscheint,
  - einem Klimaschutz- und Projektionsbericht, der spätestens alle drei Jahre erscheint, und
  - einem Bericht zur **Anpassung an den Klimawandel**, der spätestens alle fünf Jahre erscheint.
- 

### Mechanismus beim Verfehlen der Klimaschutzziele ✓

Der Klimaschutz- und Projektionsbericht, den die Landesregierung alle drei Jahre veröffentlicht, enthält Projektionen von Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg und deren Auswirkungen auf die Klimaschutzziele.

Wird dabei festgestellt, dass die Ziele (voraussichtlich) nicht erreicht werden können, enthält der Bericht zudem eine Analyse der Ursachen und der betroffenen Ebene wie Bund oder Land. Außerdem beinhaltet er zusätzlich vorgeschlagene Maßnahmen, um die Zielvorgaben noch zu erreichen.

Die Landesregierung legt den Klimaschutz- und Projektionsbericht einschließlich der Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz nach Beschlussfassung dem Landtag vor. Droht eine Zielabweichung, beschließt die Landesregierung innerhalb von vier Monaten nach Beschlussfassung erforderliche Maßnahmen und unterrichtet hierüber den Landtag.

---

## Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) ✓

Dem Auftrag im Klimaschutzgesetz folgend hat die Landesregierung das [Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept \(IEKK\)](#) im Jahr 2014 beschlossen. Es enthält Sektorziele sowie konkrete Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

---

## Anpassung an den Klimawandel ✓

Das Klimaschutzgesetz sieht vor, die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels mit Hilfe einer [landesweiten Anpassungsstrategie](#) zu begrenzen. Die Landesregierung hat im Jahr 2015 die Anpassungsstrategie Baden-Württemberg verabschiedet. Sie soll im Jahr 2022 und danach alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.

---

## Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz ✓

Der öffentlichen Hand kommt beim Klimaschutz eine Vorbildfunktion zu. Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren. Hierzu hat das Umweltministerium ein [Konzept zur klimaneutralen Landesverwaltung](#) vorgelegt.

---

## Erfassung des Energieverbrauchs durch Kommunen ✓

Alle Gemeinden, Städte und Landkreise müssen ihre [Energieverbräuche jährlich in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank erfassen](#). Ziel ist, in der Folge den kommunalen Energieverbrauch zu senken und insbesondere die Liegenschaften energieeffizienter zu betreiben.

Jeweils bis zum 30.6. des Folgejahres erfassen alle Kommunen ihre Energieverbräuche und die dazugehörigen spezifischen Daten in sieben Kategorien. Wenn sie bereits ein systematisches Energiemanagement betreiben, genügen Energiebericht und Summendaten.

Die kostenlose Datenbank erlaubt Auswertungen und gibt den Kommunen hilfreiches Feedback, wo sie beim Energieverbrauch stehen. Basis dafür ist „kom.EMS“, ein Werkzeug zur Qualitätssicherung und Bewertung von Energiemanagementsystemen in Kommunen.

Die Datenerfassung der Energieverbräuche schafft – als erster wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem Energiemanagement – Transparenz und Erkenntnisgewinn und somit die Voraussetzung, Einsparpotentiale zu erkennen und zu erschließen.

## Weitere Informationen

[KEA-BW: Datenbank zur Erfassung des Energieverbrauchs](#)

---

## Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung ✓

Ein kommunaler Wärmeplan bildet die Grundlage um einen klimaneutralen Gebäudesektor zu erreichen. Das Klimaschutzgesetz legt für alle Kommunen in Baden-Württemberg fest, welche Elemente ein solcher kommunaler Wärmeplan enthält.

Die kommunale Wärmeplanung umfasst eine Bestandsanalyse zum Wärmebedarf und zur Versorgungsstruktur sowie eine Analyse der vorhandenen Potenziale zur Wärmeversorgung mittels erneuerbarer Energien. Darauf aufbauend erstellen die Kommunen ein Szenario für eine klimaneutrale Wärmeversorgung im Jahr 2050. Außerdem wird eine Strategie entwickelt, wie dieser Umbau gelingen kann und wie die Prioritäten zu setzen sind.

Mit Hilfe dieses Fahrplans sollen die Kommunen, die richtigen Entscheidungen treffen, um eine klimaneutrale Wärmeversorgung aller Gebäude zu ermöglichen. Genauso soll er auch alle anderen lokalen Akteure bei individuellen Investitionsentscheidungen unterstützen.

Stadtkreise und Große Kreisstädte sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen und beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen. Dadurch entstehen Wärmepläne für über 50 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner Baden-Württembergs. Doch auch für alle anderen Kommunen ist ein Wärmeplan sinnvoll und wird zeitnah gefördert werden.

Das Umweltministerium hat einen [Handlungsleitfaden zur kommunalen Wärmeplanung](#) veröffentlicht, der die Kommunen, aber auch andere Planungsbeteiligte bei dieser wichtigen Aufgabe unterstützt. Außerdem steht [Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg \(KEA-BW\)](#) für Rückfragen zur Verfügung und stellt auf ihrer Internetseite umfangreiche Informationsmaterialien bereit.

---

## Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Beim Neubau von Nichtwohngebäuden müssen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung installiert werden. Ebenso beim Bau von großen Parkplätzen mit mehr als 75 Stellplätzen.

Von den Photovoltaik-Pflichten werden Bauvorhaben erfasst, deren Anträge auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen Behörde eingehen.

Das Umweltministerium erarbeitet derzeit eine Rechtsverordnung, die die Bestimmungen der Photovoltaik-Pflichten mit näheren Regelungen ergänzt.

## Weitere Informationen

[KEA-BW: Photovoltaik-Pflichten](#)

---

## Klimamobilitätspläne

Gemeinden, Städte und Landkreise können Klimamobilitätspläne aufstellen. Mit Hilfe dieser Pläne sollen die Kommunen ihre Treibhausgasemissionen im Mobilitätsbereich dauerhaft senken.

Fachlich zuständig für die Klimamobilitätspläne ist das Verkehrsministerium.

## Weitere Informationen

Verkehrsministerium: Klimamobilitätspläne

[KEA-BW: Klimamobilitätspläne](#)

---

### Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen ∨

Unternehmen können auf freiwilliger Basis mit dem Land [Klimaschutzvereinbarungen](#) abschließen. Dadurch sollen sie zu zusätzlichen Klimaschutzaktivitäten motiviert werden.

---

### Nachhaltiges Bauen in Förderprogrammen ∨

Das Klimaschutzgesetz stärkt das nachhaltige Bauen in Förderprogrammen des Landes für den Hochbau. So sollen diese Förderprogramme, die Nichtwohngebäude zum Gegenstand haben, den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens grundsätzlich Rechnung tragen. Denn nachhaltiges Bauen soll die ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Gebäudequalitäten steigern.

Mindestvoraussetzung für die Förderung ist, dass der Antragsteller nachweist, dass er die Grundsätze des nachhaltigen Bauens geprüft hat. Details regeln die jeweiligen Förderprogramme, die die Ministerien bis zum 24. Januar 2022 an die neue Regelung anpassen.

## Weitere Informationen

[N|BBW – Nachhaltiges Bauen Baden-Württemberg](#)

[KEA-BW: Nachhaltiges Bauen](#)

---

### Beteiligung der Regierungspräsidien zum Klimaschutz ∨

Die Regierungspräsidien sollen bei bestimmten Bauleitplanverfahren, die die Standorte von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien regeln, als Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz beteiligt werden.

---

## Zum Herunterladen

[Landtag von Baden-Württemberg: Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg \(Gesetzesbeschluss\) \(Drucksache 16/8993\)](#)

[Landtag Baden-Württemberg: Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg \(Gesetzentwurf\) \(Drucksache 16/8570\)](#)

## Weitere Informationen

[Landesrecht BW: Gesetzestext Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg](#)

[KEA-BW: Das Klimaschutzgesetz in Baden-Württemberg](#)

[Monitoring der Klimaschutzziele und der Umsetzung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes](#)

[Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept](#)

[Anpassungsstrategie Baden-Württemberg](#)

[Klimaneutrale Landesverwaltung](#)